

Synopse

Alte Fassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl.S. 55), der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des FAG und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl.S. 491) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2014 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 48 vom 28. November 2014), beschlossen:

Neue Fassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1)**, der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1153)** und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)**, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom **24. November 2015 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 49 vom 04. Dezember 2015)**, beschlossen:

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt

1. für den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. für die Freilegung und Erdbewegung der Erschließungsflächen;
3. für die Errichtung von Stützmauern und Treppen;
4. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen;
5. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
6. für die Herstellung von wassergebundenen Wegen;
7. für die Herstellung von Pflanzenschutzscheiben (Luftkammerplatten/Stahlroste);
8. für den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich und die Ausführung dieser Maßnahmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die letzte Änderung der Satzung vom 24. November 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt

1. für den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. für die Freilegung und Erdbewegung der Erschließungsflächen;
3. für die Errichtung von Stützmauern und Treppen;
4. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen;
5. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
6. für die Herstellung von wassergebundenen Wegen;
7. für die Herstellung von Pflanzenschutzscheiben (Luftkammerplatten/Stahlroste);
8. ***für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die der Versickerung oder der ortsnahe Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer dienen;***
9. für den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich und die Ausführung dieser Maßnahmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die letzte Änderung der Satzung vom **22. November 2016** tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.